

Merkblatt zur Hundesteuerermäßigung

Gemäß § 5 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung kann 50% als auch 25% auf den nach § 3 Abs. 1 Hundesteuersatzung anzuwendenden Steuersatz betragen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

Eine Steuerermäßigung für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung findet keine Anwendung.

Als gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gelten:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

Steuerermäßigung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden,

- die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
- die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen,
- die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden
Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde,
- die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden

Erforderliche Unterlagen/Formulare

- Formloser Antrag (schriftlich)

- Bescheinigung für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden und dass durch den Halter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.
- Leistungsbescheid, Rentenbescheid oder ähnlicher Nachweis

Zuständigkeit im Bereich Steuern

Die Erfassung der Hunde und deren Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt nach dem Hauptwohnsitz des Hundehalters in der Landeshauptstadt Potsdam. Danach sind die Straßen einem ganz bestimmten Sachbearbeiter des Bereiches Steuern zugeordnet.

	Straße von – bis	Sachbearbeiter/in	Zimmer	Telefon
1.	Aalsteig – Eulenkamp	Herr Senst	3.021	0331 289-3843
2.	Fahrländer Damm – Humboldtring	Frau Müller	3.002	0331 289-3844
3.	Im Bogen – Posthofstraße	Frau Hess	3.020	0331 289-1437
4.	Potsdamer Straße – Zur Nuthe	Frau Krauzig	3.002	0331 289-1425
5.	Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren	Frau Teschner	3.003	0331 289-1431

Sie erreichen die Sachbearbeiter des Bereiches Steuern auch per

Telefax 0331 289-841420

und

E-Mail steuern@rathaus.potsdam.de